

Münsterberger Kreisblatt.

Stück 40.

Mittwoch, den 1. Oktober

1890.

Polizei-Verordnung.

betreffend die Abhaltung von sogenannten Teller-
sammlungen bezw. die Erhebung eines Eintritts-
geldes von beliebiger Höhe bei öffentlichen bezw.
den Vorschriften der Allerhöchsten Verordnung vom
11. März 1850 unterliegenden Versammlungen.

Auf Grund der §§ 6d, 11, 12 und 15 des
Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom
11. März 1850 (G.-S. S. 265) in Verbindung
mit den §§ 137 und 139 des Gesetzes über die
allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883
(G.-S. S. 195 ff.) wird für den Umfang des
Regierungsbezirkles Breslau unter Zustimmung
des Bezirksausschusses Folgendes verordnet:

§ 1.

Die Veranstaltung und Ausführung von f. g.
Tellersammlungen, bei welchen die Zahlung eines
Beitrages oder die Höhe desselben in das Er-
messen der Teilnehmer gestellt wird, desgleichen
die Erhebung eines freiwilligen Eintrittsgeldes
oder eines solchen von beliebiger Höhe, bei öffent-
lichen und bei solchen Versammlungen, auf welche
die Vorschrift des § 1 bezw. des § 3 der Ver-
ordnung über die Verhütung eines die gesetzliche
Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs
der Versammlungs- und Vereinigungsrechts vom
11. März 1850 (G.-S. S. 277) Anwendung
findet, ist nur nach vorgängiger schriftlicher Ge-
nehmigung der Ortspolizeibehörde desjenigen
Bezirks, in welchem die betreffende Versammlung
abgehalten wird, gestattet.

§ 2.

Jeder Leiter einer Versammlung der im § 1
bezeichneten Art, bei welcher eine Tellersammlung
(vgl. § 1) abgehalten oder ein freiwilliges Ein-
trittsgeld oder ein solches von beliebiger Höhe
erhoben wird, hat sich über die erteilte orts-
polizeiliche Genehmigung dem mit der Ueber-
wachung der betreffenden Versammlung betrauten
Polizeibeamten gegenüber auszuweisen.

§ 3.

Wer ohne die im § 1 vorgeschriebene orts-
polizeiliche Genehmigung in einer Versammlung

der im § 1 bezeichneten Art eine Tellersammlung
(vgl. § 1) veranstaltet oder ausführt, oder ein
freiwilliges Eintrittsgeld oder ein solches von
beliebiger Höhe entweder selbst erhebt oder zur
Entrichtung eines solchen, sei es vor Beginn der
betreffenden Versammlung oder während des Ver-
laufes oder nach Schluß derselben, durch Worte
oder Zeichen auffordert, desgleichen auch, wer
der Vorschrift des § 2 zuwiderhandelt, wird mit
Geldstrafe bis zu 60 Mark, an deren Stelle im
Falle des Unvermögens eine verhältnismäßige
Haftstrafe tritt, bestraft.

Die gleiche Strafe trifft den Unternehmer so-
wie den Leiter einer Versammlung der im § 1
bezeichneten Art, in welcher ohne vorgängige
ortspolizeiliche Genehmigung eine Tellersammlung
veranstaltet oder ausgeführt bezw. ein freiwilliges
Eintrittsgeld oder ein solches von beliebiger Höhe
erhoben wird.

Breslau, den 18. September 1890.

Königlicher Regierungs-Präsident.

Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath.

Frhr. Junder von Ober-Conreut.

[5644. 27. September.] In Gemäßheit des
§ 22 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom
11. Juli 1887, die Bekanntmachung des Reichs-
versicherungsamtes vom 12. Dezember 1887
(Amtsbl. 1888, S. 2) und des Ministerial-Er-
lasses vom 16. Dezember 1887 (Amtsbl. 1888
S. 15) haben Unternehmer, welche Regie-Bau-
arbeiten ausführen, zu deren Ausführung, einzeln
genommen, mehr als 6 Arbeitstage tatsächlich
verwendet worden sind, der Gemeindebehörde
nach dem vom Reichsversicherungsamt vorge-
schriebenen Formular längstens binnen 3 Tagen
nach Ablauf eines jeden Monats eine Nachweisung
der in diesem Monate bei Ausführung der Bau-
arbeiten verwendeten Arbeitstage und der von
den Versicherten verdienten Löhne und Gehälter
vorzulegen. Die Nachweisungen sind von den
Gemeindebehörden mit der in § 22 Abs. 3 a. a. D.
vorgeschriebenen Bescheinigung binnen 2 Wochen